



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

44. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 14. Dezember 1990

Nummer 70

Glied- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
223	19. 11. 1990	Elfte Verordnung zur Änderung der Vergabeverordnung NW	630
	20. 11. 1990	Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen und die Vergabe von Studienplätzen an Studienanfänger für das Sommersemester 1991	631
	20. 11. 1990	Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen und die zentrale Vergabe von Studienplätzen im ersten Fachsemester des klinischen Teils des Studiengangs Medizin für das Sommersemester 1991	637

Elfte Verordnung zur Änderung der Vergabeverordnung NW

Vom 19. November 1990

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und des § 7 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Nordrhein-Westfalen (Hochschulzulassungsgesetz NW – HZG NW) vom 11. März 1986 (GV. NW. S. 218) in Verbindung mit Artikel 16 Abs. 1 Nr. 1 bis 13 und Abs. 2 des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen vom 14. Juni 1985 und in Verbindung mit § 72 Abs. 2 Satz 1 bis 3 des Hochschulrahmengesetzes vom 26. Januar 1976 in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. April 1987 (BGBl. I S. 1170), zuletzt geändert durch Anlage I Kapitel XVI Sachgebiet A Abschnitt II Nr. 2 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. S. 885, 1130), wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen und die Durchführung eines Feststellungsverfahrens in Nordrhein-Westfalen (Vergabeverordnung NW – Vergabe-VO NW) vom 2. September 1985 (GV. NW. S. 562), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. August 1990 (GV. NW. S. 430), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 12 Abs. 3 werden folgende Sätze angefügt:

„Die Quoten nach Satz 1 werden jeweils in einen Anteil für die Auswahl der Bewerber mit einer Hochschulzugangsberechtigung aus der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik und aus den in Artikel 1 Abs. 1 des Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik über die Herstellung der Einheit Deutschlands – Einigungsvertrag – vom 31. August 1990 genannten Ländern und dem Teil des Landes Berlin, in dem das Grundgesetz bisher nicht galt, und in einen Anteil für die Auswahl der übrigen Bewerber unterteilt. Der jeweilige Anteil an Studienplätzen für Bewerber mit einer Hochschulzugangsberechtigung aus der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik und aus den in Artikel 1 Abs. 1 des Einigungsvertrages genannten Ländern und dem Teil des Landes Berlin, in dem das Grundgesetz bisher nicht galt, bemißt sich nach dem Anteil dieser Bewerber an der Gesamtzahl derjenigen Bewerber, die bei der Auswahl in der jeweiligen Quote zu berücksichtigen sind. Für jede Quote nach Satz 2 muß mindestens ein Studienplatz zur Verfügung gestellt werden, wenn in der entsprechenden Quote mindestens ein Bewerber zu berücksichtigen ist. Für die Bewerber, die nicht den Quoten nach Satz 3 unterfallen, werden bei der Auswahl nach dem Grad der Qualifikation nach Maßgabe der §§ 15 und 16 Landesquoten gebildet.“

2. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Bewerber, die nach Artikel 23 der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik bis zur Dauer von drei Jahren Wehrdienst oder einen entsprechenden Dienst in den kasernierten Einheiten des Ministeriums des Inneren, in der Zivilverteidigung oder in den Baueinheiten im Bereich des Ministeriums für Nationale Verteidigung nach den Buchstaben b bis d der Bekanntmachung vom 25. März 1982 (GBl. I Nr. 12 S. 268) abgeleistet haben, werden in dem im Hauptantrag genannten Studiengang bevorzugt ausgewählt, wenn sie zu Beginn oder während ihres Dienstes in den Vergabeverfahren zum Sommersemester 1990 oder zum Wintersemester 1990/91 von der Zentralstelle zugelassen worden sind; Absätze 3 und 4 gelten entsprechend.“

b) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.

3. § 17 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 4 Satz 1 Nr. 1 2. Halbsatz und Nr. 3 Buchstabe b werden jeweils nach den Worten „§ 13 Abs. 1“ die Worte „oder Abs. 5“ eingefügt.

b) Dem Absatz 6 wird folgender Satz angefügt:

„Für die Zahl der Halbjahre nach dem 31. März 1991, in denen der Bewerber an einer Hochschule in den in Artikel 1 Abs. 1 des Einigungsvertrages genannten Ländern und in dem Teil des Landes Berlin, in dem das Grundgesetz bisher nicht galt, als Student eingeschrieben war, gilt Satz 1 entsprechend.“

4. Dem § 20 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Für Bewerber, die nach dem 30. September 1991 ein Studium an einer Hochschule in den in Artikel 1 Abs. 1 des Einigungsvertrages genannten Ländern und in dem Teil des Landes Berlin, in dem das Grundgesetz bisher nicht galt, abgeschlossen haben, gilt Satz 1 entsprechend.“

5. In § 21 Abs. 2 1. Halbsatz werden nach den Worten „§ 13 Abs. 1“ die Worte „oder Abs. 5“ eingefügt.

6. § 24 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Für die Quoten nach Satz 1 Nr. 1 und nach Satz 1 Nr. 3 gilt § 12 Abs. 3 Satz 2 bis 5 entsprechend.“

b) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Sätze 3 und 4.

7. Dem § 27 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Bewerbungssemester nach dem 31. März 1991 werden auch dann nicht gezählt, wenn der Bewerber an einer Hochschule in den in Artikel 1 Abs. 1 des Einigungsvertrages genannten Ländern und in dem Teil des Landes Berlin, in dem das Grundgesetz bisher nicht galt, als Student eingeschrieben war.“

8. In § 30 Abs. 2 1. Halbsatz werden nach den Worten „§ 13 Abs. 1“ die Worte „oder Abs. 5“ eingefügt.

9. § 33 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die bevorzugte Auswahl nach § 13 Abs. 1 setzt voraus, daß der Bewerber von der Zentralstelle oder nach § 32 von der Hochschule zugelassen worden ist; die bevorzugte Auswahl nach § 13 Abs. 5 setzt voraus, daß der Bewerber in den Vergabeverfahren zum Sommersemester 1990 oder zum Wintersemester 1990/91 von der Zentralstelle oder nach § 32 von der Hochschule zugelassen worden ist.“

10. § 48 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„Im zentralen Landesverfahren setzt die bevorzugte Auswahl gemäß § 13 den Nachweis der Zulassung bei oder nach Beginn des Dienstes voraus, wenn in dem Studiengang, für den die Zulassung beantragt wird, bei Beginn des Dienstes Zulassungsbeschränkungen bestanden haben.“

b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

11. § 49 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Die bevorzugte Auswahl nach § 13 setzt den Nachweis der Zulassung bei oder nach Beginn des Dienstes voraus, wenn in dem Studiengang, für den die Zulassung beantragt wird, bei Beginn des Dienstes eine Zulassungsbeschränkung bestanden hat.“

12. Anlage 1 wird wie folgt geändert:

a) Bei dem Wort „Betriebswirtschaft“ wird das Fußnotenzeichen „2“ gestrichen.

b) In der Fußnote 2 werden die Worte „Wintersemester 1990/91“ durch die Worte „Sommersemester 1991“ ersetzt.

13. Der Anlage 4 Nr. 3 wird folgender Absatz angefügt:

„Das Zweitstudienvorhaben eines Bewerbers, der nach einer Familienphase die Wiedereingliederung oder den Neueinstieg in das Berufsleben anstrebt, kann unabhängig von der Bewertung des Vorhabens und seiner Zuordnung zu einer der vorgenannten Fallgruppen durch Gewährung eines Zuschlags von bis zu zwei Punkten bei der Meßzahlbildung berücksichtigt werden.“

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 1990 in Kraft. Artikel I Nrn. 10 und 11 gelten erstmals für Bewerbungen zum Wintersemester 1992/93.

Düsseldorf, den 19. November 1990

Die Ministerin
für Wissenschaft und Forschung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Anke Brunn

– GV. NW. 1990 S. 630.

**Verordnung
über die Festsetzung von Zulassungszahlen
und die Vergabe von Studienplätzen
an Studienanfänger
für das Sommersemester 1991**

Vom 20. November 1990

Aufgrund des § 6 Abs. 2 und des § 7 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Nordrhein-Westfalen (Hochschulzulassungsgesetz NW – HZG NW) vom 11. März 1986 (GV. NW. S. 218) wird verordnet:

§ 1

Anlagen
1–4

(1) Für die in den Anlagen 1 bis 4 zu dieser Verordnung bezeichneten Studiengänge wird an den dort genannten Hochschulen die Zahl der im Sommersemester 1991 in das erste Fachsemester aufzunehmenden Bewerber nach Maßgabe der Anlagen festgesetzt.

(2) Für die in der Anlage 1 aufgeführten Studiengänge Rechtswissenschaft, Sport, Volkswirtschaft sozialwissenschaftlicher Richtung und Wirtschaftspädagogik sowie sämtliche Studiengänge der Anlagen 2 und 3 wird die Vergabe der Studienplätze an Studienanfänger für das Sommersemester 1991 durch die Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen (Zentralstelle) angeordnet. Soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist, werden die Studienplätze gemäß § 48 der Vergabeverordnung NW – VergabeVO NW – vom 2. September 1985 (GV. NW. S. 562), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. November 1990 (GV. NW. S. 630), vergeben.

§ 2

Antragsberechtigt sind bei den Studiengängen der Anlagen 1, 2 und 4 Buchstaben a und b nur Bewerber, deren Hochschulzugangsberechtigung die allgemeine Hochschulreife oder die dem gewählten Studiengang entsprechende fachgebundene Hochschulreife vermittelt. Bei den Studiengängen der Anlagen 3 Buchstaben a und b und 4 Buchstabe c sind auch Bewerber mit Fachhochschulreife

antragsberechtigt; für die in diesen Anlagen für integrierte Studiengänge festgesetzten Studienplätze sind nur Bewerber mit Fachhochschulreife antragsberechtigt.

§ 3

(1) Im Studiengang Medizin ist die Zuweisung eines Studienplatzes an einer Hochschule des Landes Nordrhein-Westfalen auf den vorklinischen Studienabschnitt beschränkt. Die Zuweisung eines Studienplatzes für den klinischen Studienabschnitt an einer anderen Hochschule bleibt vorbehalten; die Fortsetzung des Studiums ohne Unterbrechung wird gewährleistet. Hierauf ist in dem Zulassungsbescheid hinzuweisen.

(2) Abweichend von § 11 Abs. 1 Satz 3 VergabeVO NW nehmen im Studiengang Sport (Diplom) nur Bewerber am Nachrückverfahren teil, die die für diesen Studiengang erforderliche besondere studiengangbezogene Eignung nachgewiesen haben.

§ 4

Für die in der Anlage 3 Buchstabe b bezeichneten Studiengänge wird die Verteilung der Bewerber, die diese Studiengänge im Hauptantrag genannt haben, angeordnet. Soweit erforderlich, werden diese Bewerber im Hauptverfahren an den einzelnen Standorten entsprechend dem Anteil der jeweiligen Zulassungszahl an der Gesamtzahl der Studienplätze des Studiengangs zugelassen.

§ 5

(1) Die nach Anlage 4 verfügbaren Studienplätze werden von der jeweiligen Hochschule gemäß § 49 der Vergabeverordnung NW vergeben, soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist.

(2) Sind für die Vergabe nach § 12 Abs. 2 Nr. 2 VergabeVO NW weniger zu berücksichtigende Bewerber vorhanden als Studienplätze, werden die freibleibenden Studienplätze nach § 12 Abs. 2 Nr. 3 VergabeVO NW vergeben.

§ 6

Soweit sich die der Festsetzung nach § 1 zugrundeliegenden Daten wesentlich ändern, wird die Ministerin für Wissenschaft und Forschung die Zulassungszahlen durch Rechtsverordnung, die rückwirkend in Kraft tritt, neu festsetzen.

§ 7

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 1990 in Kraft.

Düsseldorf, den 20. November 1990

Die Ministerin
für Wissenschaft und Forschung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Anke Brunn

Studiengang		TH Aachen	Uni Biele- feld	Uni Bochum	Uni Bonn	Uni Dortmund	Uni Düssel- dorf	U-GH- Duisburg	U-GH- Essen	Uni Köln	DSH Köln	Uni Münster	U-GH- Pader- born	U-GH- Siegen	U-GH- Wupper- tal
Architektur	A														
Betriebswirtschaft	A									183		146			
Biologie	A														
Haushalts- und Ernährungswissenschaft	A														
Lebensmittelchemie	A				10										
Medizin	B				128		179			169		152			
Pharmazie	A				82		52					69			
Psychologie	A														
Sport	A			41							201				
Technische Informatik	A														
Volkswirtschaft sozialwissenschaftl. Richtung	A									35					
Wirtschaftsinformatik	A														
Wirtschaftsingenieurwes.*	A														
Wirtschaftspädagogik	A									22					
Zahnmedizin	B				41							63			

Studiengang		TH Aachen	Uni Biele- feld	Uni Bochum	Uni Bonn	Uni Dortmund	Uni Düssel- dorf	U-GH- Duisburg	U-GH- Essen	Uni Köln	DSH Köln	Uni Münster	U-GH- Pader- born	U-GH- Siegen	U-GH- Wupper- tal
Geologie	V														
Informatik	V														
Rechtswissenschaft	V		76	151	191					214		192			
Volkswirtschaft	V				97					84		104			

Abkürzungen: TH = Technische Hochschule
Uni = Universität
U-GH- = Universität - Gesamthochschule
DSH = Deutsche Sporthochschule
A = Auswahlverfahren
B = Besonderes Auswahlverfahren
V = Verteilungsverfahren
* = integrierter Studiengang

Anlage 2

Zulassungszahlen gemäß § 1 der Verordnung vom 20. November 1990 (GV. NW. S. 631)
für Studiengänge mit einem Lehramtsabschluß

Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II

Studiengang	TH Aachen	Uni Biele- feld	Uni Bochum	Uni Bonn	Uni Düssel- dorf	U-GH- Essen	Uni Köln	Uni Münster
Biologie A						19		
Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft A								

Abkürzungen: TH = Technische Hochschule
Uni = Universität
U-GH- = Universität-Gesamthochschule
A = Auswahlverfahren

Zulassungszahlen gemäß § 1 der Verordnung vom 20. November 1990 (GV. NW. S. 631)

a)

Auswahlverfahren	FH Aachen		FH Bielefeld		FH Bochum		FH Dortmund	FH Düsseldorf	FH Köln		FH Bibl. u. Dokm. Köln	FH Lippe	
Studiengänge	Aachen	Jülich	Bielef.	Minden	Bochum	Gelsenk.			Köln	Gum.	Köln	Lemgo	Detmold
Produkt-Design													
Vis. Kommunikation/ Grafik-Design													
Wirtschaft	81		162		79		81	102	162				

Auswahlverfahren	Märkische FH		FH Münster		FH Niederrhein		U-GH-	U-GH-	U-GH- Paderborn				U-GH-	U-GH-
Studiengänge	Iserl.	Hagen	Münster	Steinf.	Krefeld	M.Gladb.	Duisbg.	Essen	Paderb.	Höxter	Mesched.	Soest	Siegen	Mupper- tal
Produkt-Design			13											
Vis. Kommunikation/ Grafik-Design			31											
Wirtschaft			55			74								

b)

Verteilungsverfahren	FH Aachen		FH Bielefeld		FH Bochum		FH Dortmund	FH Düsseldorf	FH Köln		FH Bibl. u. Dokm. Köln	FH Lippe	
Studiengänge	Aachen	Jülich	Bielef.	Minden	Bochum	Gelsenk.			Köln	Gum.	Köln	Lemgo	Detmold
Sozialarbeit			59						87				
Sozialpädagogik			66						96				

Verteilungsverfahren	Märkische FH		FH Münster		FH Niederrhein		U-GH-	U-GH-	U-GH- Paderborn				U-GH-	U-GH-
Studiengänge	Iserl.	Hagen	Münster	Steinf.	Krefeld	M.Gladb.	Duis- burg	Essen	Paderb.	Höxter	Mesched.	Soest	Siegen	Mupper- tal
Sozialarbeit			56					26						
Sozialpädagogik			68					18						

FH = Fachhochschule

U-GH- = Universität-Gesamthochschule

a) für Studiengänge mit dem Abschluß Diplom, Magister, Promotion (als erstem Abschluß)
oder Staatsexamen (ohne Lehramter)

Studiengang	TH Aachen	Uni Bielefeld	Uni Bochum	Uni Bonn	Uni Dortmund	Uni Düsseldorf	U-GH- Essen	Uni Köln	Uni Münster	U-GH- Paderborn	U-GH- Siegen	U-GH- Wupper
Agrarwissenschaft												
Biochemie												
Chemie				68				53				
Elektrotechnik												
Geographie								36				
Ingenieurinformatik												
Journalistik												
Kunstgeschichte (Abschluß Mag./Prom.) Hauptfach			19	29		5			34			
Nebenfach			17	13		3			22			
Maschinenbau												
Medienplanung, Medienentwicklung Medienberatung												
Naturwissenschaftliche Informatik												
Ökonomie / sozialwiss. Richtung												
Ökonomie / Wirtschaftswissenschaften			201									
Psychologie, Nebenfach (Abschluß Magister)									23			3
Publizistik (Abschluß Mag./Prom.) Hauptfach												
Nebenfach												
Raumplanung												
Regionalwiss. Nordamerika (Abschluß Magister)												
Sozialwissenschaften Politologie (Abschluß Mag./Promotion) Hauptfach				71								
Nebenfach				73								
Soziologie (Abschluß Mag./Promotion) Hauptfach				9								
Nebenfach				20								

Studiengang	TH Aachen	Uni Bielefeld	Uni Bochum	Uni Bonn	Uni Dortmund	U-GH- Essen	Uni Köln	Uni Münster	U-GH- Fadenborn	U-GH- Siegen	U-GH- Wuppertal
Theaterwissenschaft (Abschluß Mag.) Hauptfach			44								
Nebenfach			21								
Völkerkunde (Abschluß Mag./Prom.) Hauptfach											
Nebenfach											
Volkskunde (Abschluß Mag./Prom.) Hauptfach											
Nebenfach								16			

b) für Studiengänge mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung
für das Lehramt für die Sekundarstufe II

Studiengang	TH Aachen	Uni Bonn	Uni Köln	DSH Köln	U-GH- Wuppertal
Chemie		11	5		
Geographie			22		
Holztechnik					
Lebensmitteltechnologie					
Sozialwissenschaften		10	17		
Spezielle Wirtschaftslehre			4		
Sport				29	
Wirtschaftswissenschaft			14		

c) für Studiengänge mit dem Abschluß Diplom, FH

Studiengang	FH Lippe	
	Lemgo	Detmold
Lebensmitteltechnologie	56	

Abkürzung: Uni = Universität
 U-GH = Universität-Gesamthochschule
 DSH = Deutsche Sporthochschule
 TH = Technische Hochschule
 FH = Fachhochschule

**Verordnung
über die Festsetzung von Zulassungszahlen
und die zentrale Vergabe von Studienplätzen
im ersten Fachsemester des klinischen Teils
des Studiengangs Medizin
für das Sommersemester 1991**

Vom 20. November 1990

Aufgrund des § 6 Abs. 2 und des § 7 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Nordrhein-Westfalen (Hochschulzulassungsgesetz NW – HZG NW) vom 11. März 1986 (GV. NW. S. 218) wird verordnet:

§ 1

(1) Die Zahl der Studienplätze im ersten Fachsemester des klinischen Teils des Studiengangs Medizin wird für das Sommersemester 1991 wie folgt festgesetzt:

Technische Hochschule Aachen:	57
Universität Bonn:	141
Universität Düsseldorf:	161
Universität – Gesamthochschule – Essen:	100
Universität Köln:	169
Universität Münster:	149

(2) Soweit sich die der Festsetzung nach Absatz 1 zugrundeliegenden Daten wesentlich ändern, wird die Ministerin für Wissenschaft und Forschung die Zulassungszahlen durch Rechtsverordnung, die rückwirkend in Kraft tritt, neu festsetzen.

§ 2

(1) An der Universität Bochum im vorklinischen Teil des Studiengangs Medizin eingeschriebene Studenten, die nach dem Bestehen der Ärztlichen Vorprüfung das Studium im ersten Fachsemester des klinischen Teils des Studiengangs Medizin an einer Hochschule des Landes Nordrhein-Westfalen fortsetzen wollen und für die die Fortsetzung des Studiums gewährleistet wird, müssen bis zum 13. Februar 1991 die Zuweisung eines Studienplatzes bei der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen beantragen. Der Antrag ist bei der Universität Bochum einzureichen. § 3 Abs. 2 bis 4 der Vergabeverordnung NW vom 2. September 1985 (GV. NW. S. 562), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. November 1990 (GV. NW. S. 630), findet entsprechende Anwendung.

(2) Über die Anträge nach Absatz 1 entscheidet die Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen.

§ 3

(1) Die Bewerber nach § 2 werden entsprechend ihren Studienortwünschen den in § 1 Abs. 1 aufgeführten Hochschulen zugewiesen, soweit diese nach den Feststellungen gemäß § 5 Bewerber aufzunehmen haben. Für die Zuweisung findet § 8 Abs. 1 bis 3 Vergabeverordnung NW Anwendung.

(2) Hat ein Bewerber nicht alle Studienorte genannt und kann er an keinem von ihm genannten Studienort zugelassen werden, weist ihm die Zentralstelle einen Studienplatz an einer anderen Hochschule zu. Enthält der Antrag keinen gültigen Studienortwunsch, gilt die Universität – Gesamthochschule – Essen als an erster Stelle beantragt.

§ 4

(1) Bewerber, die nicht dem in § 2 genannten Personenkreis angehören, oder deren Antrag nicht den Erfordernissen des § 2 entspricht, werden bei der Vergabe der verfügbaren Studienplätze nicht berücksichtigt. Dies gilt auch für Bewerber, die vom Landesprüfungsamt für Medizin nicht zur Teilnahme an der Ärztlichen Vorprüfung zugelassen worden sind, sowie für Bewerber, die von der Ärztlichen Vorprüfung zurücktreten.

(2) Bewerber, die das Prüfungsverfahren nicht erfolgreich abschließen, können ihr Studium entweder an der zugewiesenen Hochschule oder an der Universität Bochum fortsetzen; dieses Wahlrecht kann nur binnen einer Woche nach der Bekanntgabe der Ergebnisse der Ärztlichen Vorprüfung ausgeübt werden. Satz 1 gilt nicht für Bewerber, deren Ärztliche Vorprüfung gemäß §§ 18 und 19 der Approbationsordnung für Ärzte als nicht unternommen oder als nicht bestanden gilt.

(3) Der Zuweisungsbescheid ist zurückzunehmen, wenn die Ärztliche Vorprüfung des Bewerbers gemäß §§ 18 und 19 der Approbationsordnung für Ärzte als nicht unternommen oder als nicht bestanden gilt.

§ 5

Die Zahl der bei der Verteilung gemäß § 3 von den einzelnen Hochschulen aufzunehmenden Bewerber wird auf der Grundlage der Zahl der vom Landesprüfungsamt für Medizin an den in § 1 Abs. 1 genannten Hochschulen zur Ärztlichen Vorprüfung zugelassenen Bewerber, der Zahl der dort voraussichtlich erfolgreichen Prüfungsteilnehmer sowie dem Anteil der patientenbezogenen Aufnahmekapazität und der personalbezogenen Aufnahmekapazität des klinischen Teils des Studiengangs Medizin der einzelnen Hochschulen an der Summe dieser Kapazitäten ermittelt. Die patientenbezogene Aufnahmekapazität und die personalbezogene Aufnahmekapazität werden im Verhältnis von zwei zu eins gewichtet. Bei der Ermittlung der Zahl der voraussichtlich erfolgreichen Prüfungsteilnehmer werden die Ergebnisse der vorangegangenen Prüfungstermine zugrunde gelegt.

§ 6

Soweit nach Abschluß der Rückmeldung und des Verteilungsverfahrens noch Studienplätze nach § 1 Abs. 1 unbesetzt sind, werden diese zunächst an Bewerber vergeben, die dem Personenkreis nach § 2 Abs. 1 Satz 1 angehören und die Voraussetzungen für die Zuweisung eines Studienplatzes erfüllen. § 47 Abs. 1 und 2 Vergabeverordnung NW gilt entsprechend. Soweit danach noch Studienplätze frei sind, findet § 51 Vergabeverordnung NW Anwendung.

§ 7

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 1990 in Kraft.

Düsseldorf, den 20. November 1990

Die Ministerin
für Wissenschaft und Forschung
des Landes Nordrhein-Westfalen
Anke Brunn

– GV. NW. 1990 S. 637.

Einzelpreis dieser Nummer 3,70 DM

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (02 11) 68 88/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 47,50 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 95,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (02 11) 68 88/2 41, 4000 Düsseldorf 1

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359